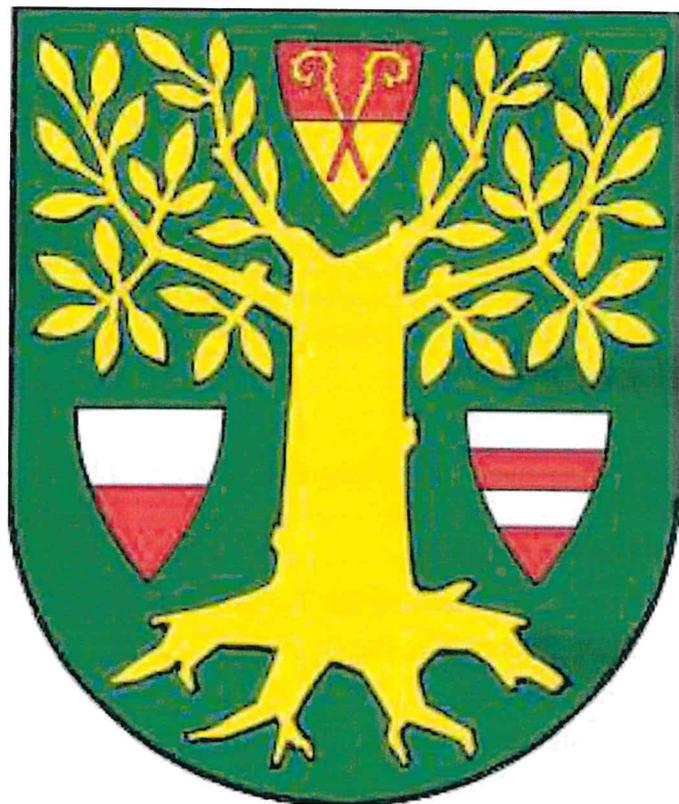


# Haushaltssatzung Haushaltsplan 2023



für die  
**Gemeinde Alt Bukow**

# Vorbericht

## zum Haushaltsplan die Gemeinde Alt Bukow für das Haushaltsjahr 2023

### Inhalt

1.	Allgemeine Angaben zur Gemeinde .....	3
2.	Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft .....	9
2.1	Darstellung des Haushaltsausgleichs .....	9
2.1.1	Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum .....	9
2.1.2	Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum .....	11
3.	Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum .....	13
3.1	Entwicklung des Eigenkapitals .....	13
3.2	Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen .....	14
4.	Erläuterung der Haushaltsansätze .....	15
4.1	Wesentliche Produkte gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 - 4 GemHVO-Doppik .....	15
4.2	Wichtige Erträge und Einzahlungen .....	15
4.3	Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen .....	18
4.4	Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre (gem. § 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik) ...	22
4.5	Verpflichtungsermächtigungen .....	22
4.6	Verbindlichkeiten .....	22
4.6.1	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres .....	22
4.6.2	Entwicklung der Investitionskredite .....	22
4.6.3	Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit .....	22
4.7	Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde .....	22
4.8	Entwicklung der Sonderposten .....	23
4.9	Entwicklung der Rückstellungen .....	23
4.10	Übersicht über freiwillige Leistungen .....	23
4.11	Maßnahmenbezogene Verwendung von Zuweisungen nach § 23 FAG M-V bei einer Zuführung nach § 12 Nr. 6 zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen .....	24
4.12	Maßnahmenbezogene Verwendung der jährlichen pauschalen Mittelzuweisung für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8a Abs. 7 KAG M-V .....	25
5.	Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit .....	26
6.	Haushaltssicherungskonzept .....	26
7.	Wesentliche Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und Unternehmen, Einrichtungen sowie Sondervermögen .....	27
8.	Darstellung der finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie .....	27
9.	Fazit und Ausblick .....	28

## 1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Alt Bukow befindet sich im westlichen Teil des Landkreises Rostock. Sie grenzt an die Stadt Neubukow und die Gemeinden Kirch Mulsow und Am Salzhaff. Die Entfernung zur Ostsee beträgt etwa 10 Kilometer. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile: Alt Bukow, Bantow, Questin und Teschow. Verwaltet wird die Gemeinde durch das Amt Neubukow-Salzhaff mit Sitz in Neubukow.

Geprägt wird das Gemeindegebiet durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Gleichzeitig ist eine gute Verkehrsanbindung an die naheliegenden Mittel- und Oberzentren durch die Bundesstraße 105 und die Eisenbahnlinie Tessin-Wismar gegeben. Eine Anbindung an das Bundesautobahnnetz ist in einer Entfernung von etwa 20 Kilometer gegeben. Diese Verkehrsanbindungen eröffnen Chancen, den ländlich geprägten Charakter der Gemeinde als Argument eines attraktiven Wohnstandortes für viele Zielgruppen im Wettbewerb mit anderen Gemeinden am Markt zu positionieren.

Die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen der primären bzw. in Teilen sekundären Wirtschaftszweige (außer Landwirtschaft) ist aus geo- und topographischen sowie aus infrastrukturellen Gründen nicht gegeben. Aufgrund der Lage im küstennahen Hinterland profitiert die Gemeinde mittelbar von der Tourismuswirtschaft. Die ausgedehnten Waldgebiete laden zu alternativen Erholungs- und Freizeitaktivitäten ein, u. a. Rad- und Wandertouren.

Der weltweite energiewirtschaftliche und klimapolitische Veränderungsprozess birgt Chancen und Risiken für Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Die Bundesrepublik Deutschland setzt dabei im Wesentlichen auf den Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien im Verhältnis zur Gesamtstromerzeugung. Die Gemeinde Alt Bukow setzt auf diesen zukunftssträchtigen sekundären Wirtschaftszweig. *„In Partnerschaft mit Bürgerinnen und Bürgern, ortsansässigen Unternehmen und regionalen sowie überregionalen Firmen versteht sich die Gemeinde als Taktgeber für eine klimaneutrale, erneuerbare Energieerzeugung auf kommunaler Ebene. Die „Form der erneuerbaren Energieerzeugung“ bedarf dabei einer möglichst breiten bürgerschaftlichen Akzeptanz in allen Ortsteilen.“*

Zur Erfüllung von Pflichtaufgaben werden für die Einwohnerinnen und Einwohner von der Gemeinde Alt Bukow ein Feuerwehrstandort und ein Gemeindebüro vorgehalten.

Die Gemeinde Alt Bukow gehört zum Einzugsbereich des Schulbezirks der Stadt Neubukow und verfügt über keine eigene oder in freier Trägerschaft befindliche Grund- oder weiterführende Schule. Im Schulbezirk sind am Standort Stadt Neubukow je eine Grund- und Realschule vorhanden. Andere weiterführende Schulformen (Gymnasien) werden in Bad Doberan oder Kühlungsborn vorgehalten. Ein Schülerverkehr an die Schulen ist eingerichtet.

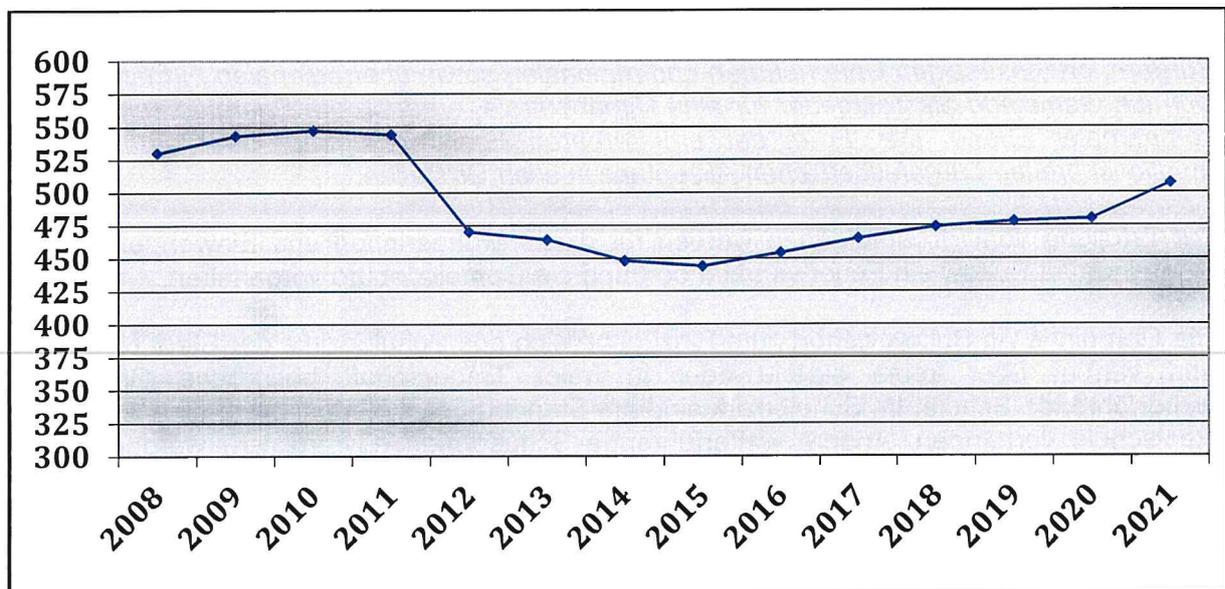
Das gesellschaftlich-kulturelle Leben wird hauptsächlich im Ehrenamt organisiert, finanziert und getragen. Dazu gehören u. a. die ortsansässigen Vereine, Institutionen (u. a. Kirchengemeinden), Wirtschaftsunternehmen, die Freiwillige Feuerwehr und Privatinitiativen.

## Angaben zur Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde Alt Bukow hatte zum Stichtag 31.12.2021: 507 Einwohner.

Bevölkerungsstand lt. Statistischem Amt			
Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
31.12.2002	554	31.12.2012*	470
31.12.2003	566	31.12.2013	464
31.12.2004	560	31.12.2014	448
31.12.2005	561	31.12.2015	444
31.12.2006	543	31.12.2016	454
31.12.2007	533	31.12.2017	465
31.12.2008	530	31.12.2018	474
31.12.2009	543	31.12.2019	478
31.12.2010	547	31.12.2020	480
31.12.2011	544	31.12.2021	507

Graphische Darstellung der Einwohnerentwicklung

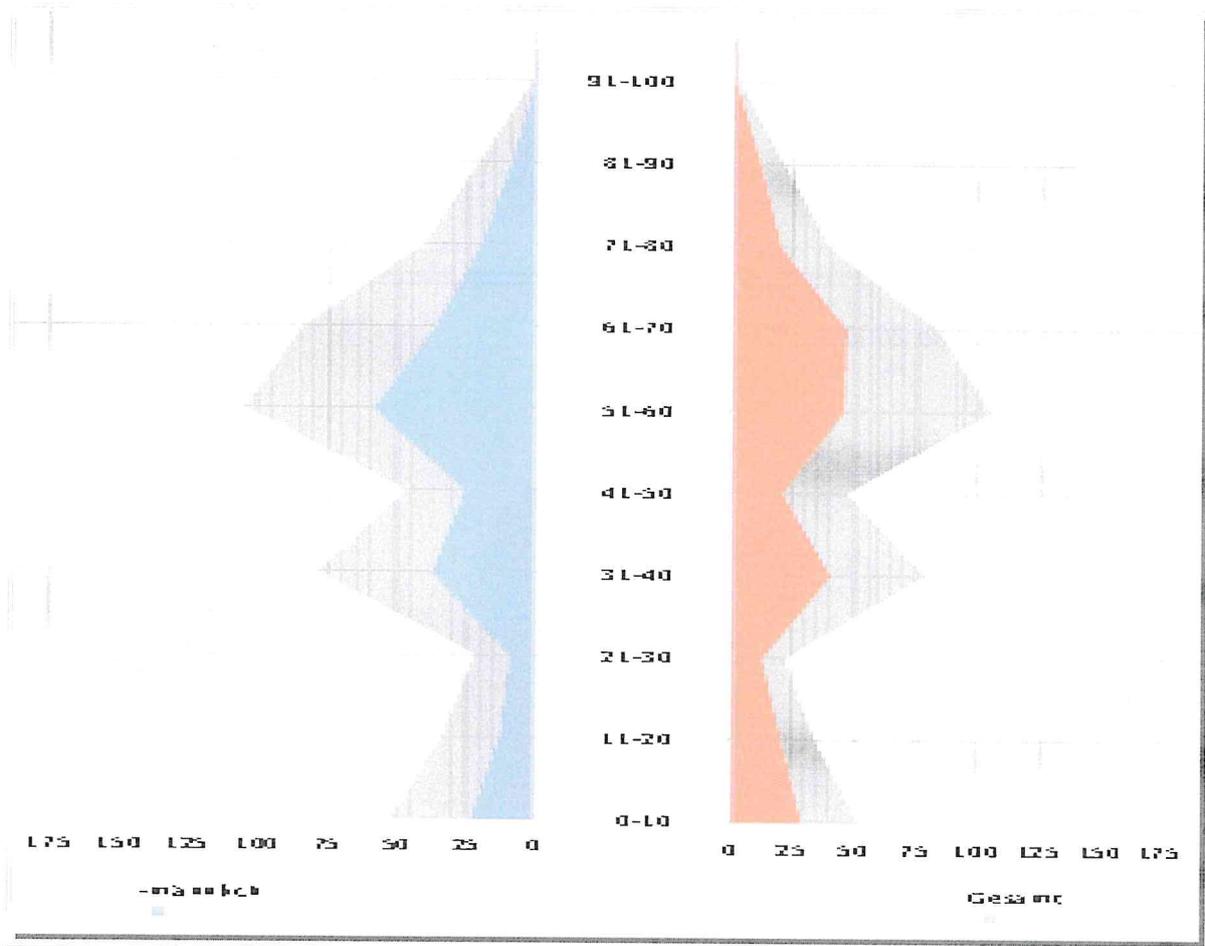


\*Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 17. Mai 2010 erfolgte eine neue Erhebung der Einwohner. Das Statistische Amt stellte die durch den Zensus mit Stand vom 09.11.2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest. Als Ergebnis für die Gemeinde Alt Bukow wurden im Jahr 2012 weniger Einwohner festgestellt. Die vom Zensus ermittelten Zahlen bilden die Basis für die weitere fortschreibende Entwicklung der Einwohner.

## Erstellung der Altersstruktur der Wohnbevölkerung

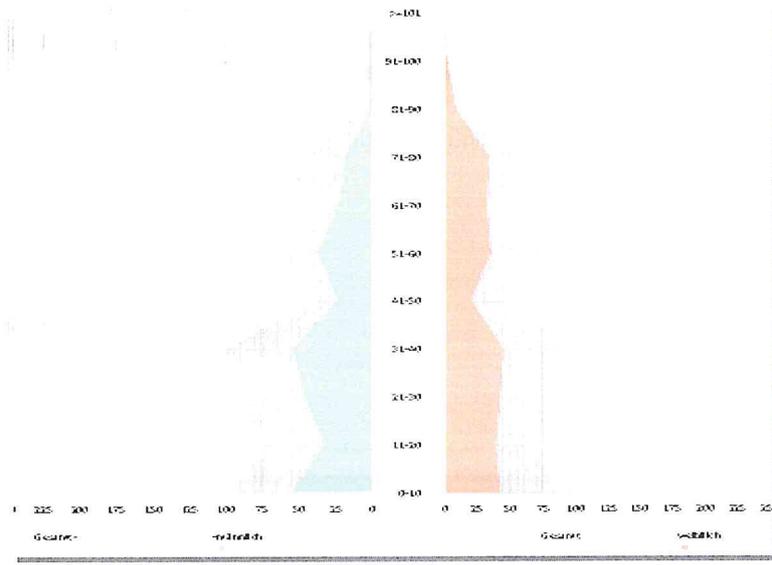
Das nachstehende Schaubild zeigt die Altersstruktur der Wohnbevölkerung der Gemeinde Alt Bukow im Jahr 2020. Bei der Darstellung wird lediglich der Anteil der weiblichen und männlichen Wohnbevölkerung gezeigt. Eine Auswertung des dritten Geschlechts "Divers" ergab keine Datensätze. Die Daten von Kirch Mulsow sind in alle statistischen Auswertungen eingeflossen.

*Bevölkerungspyramide 2020*

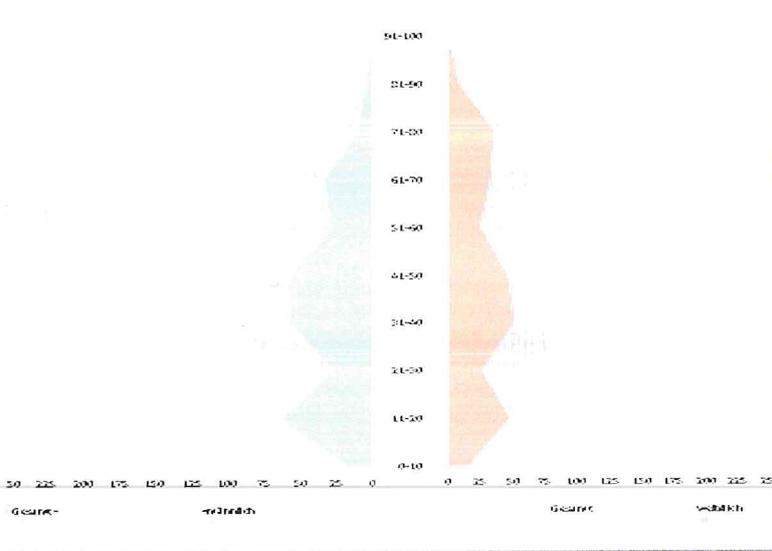


Erstmalig werden die Daten im Jahr 2020 für alle Gemeinden erhoben. Sie sollen als Entscheidungsgrundlage bei der strategischen Ausrichtung der kommunalen Entwicklung genutzt werden. Es ist geplant, die Datenerhebung alle fünf Jahre zu aktualisieren. Auf der Folgeseite sind die Bevölkerungspyramiden aus den Jahren 1992, 2000 und 2010 zu sehen.

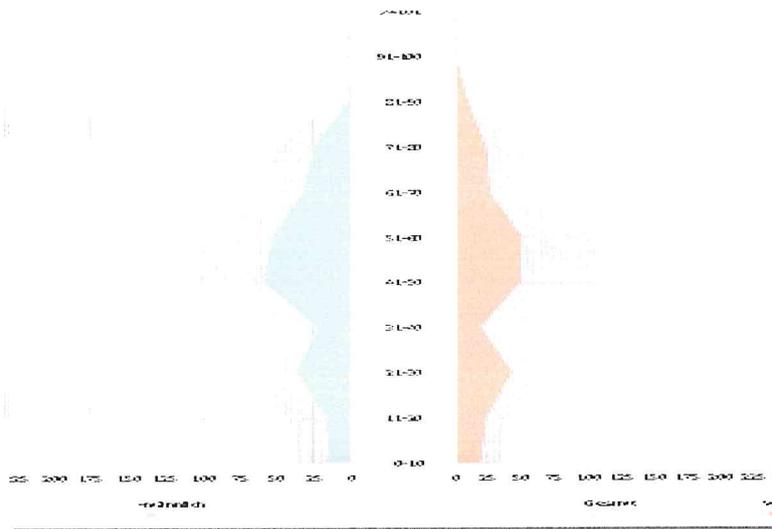
### Bevölkerungspyramide 1992



### Bevölkerungspyramide 2000



### Bevölkerungspyramide 2010



## Erläuterungen zur Haushaltsplanung 2023

Die Gemeinde Alt Bukow befand sich seit Jahren in einer angespannten Haushaltslage, so dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune als gefährdet galt. Um die Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen, war gemäß § 17 b GemHVO-Doppik ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Im Zuge der konsequenten Umsetzung der Maßnahmen aus den Haushaltssicherungskonzepten konnte sich die Gemeinde im Ergebnishaushalt schrittweise entschulden. Erstmals nach fast zehn Jahren konnte die Gemeinde mit der Haushaltssatzung 2022 einen ausgeglichenen Haushalt nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorlegen. Daher wurde auch das Aufstellen einer ausgeglichenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 als Ziel formuliert und erreicht. Aufgrund der vollständigen Darlehenstilgung im Jahr 2021 ist die Gemeinde schuldenfrei.

### Kernpunkte zur Haushaltssatzung 2023

Wesentliche Kernpunkte sind die Erfüllung der Pflichtaufgaben und die Realisierung der laufenden und neu geplanten Investitionsvorhaben. Im laufenden Aufwand werden erhebliche Finanzmittel für:

die personellen Aufstockungen und die technischen Ausstattungen im Gemeindebauhof	Produkt 11403	26,4 TEUR
die Sanierungsmaßnahmen am Gebäude der FFW	Produkt 12600	3,0 TEUR
die Reparaturen an den Spielplätzen	Produkt 36602	1,0 TEUR
die räumlichen Planungen und Entwicklungen im Gemeindegebiet	Produkt 51100	10,0 TEUR
die Straßenunterhaltung / Verkehrsinfrastruktur	Produkt 54100	5,0 TEUR
die Umsetzung von Baumpflegearbeiten	Produkt 55400	3,0 TEUR

bereitgestellt. Die Finanzierung ist u. a. durch die ausgereichte Infrastrukturpauschale möglich (s. Punkt 4.11). Weiterhin werden umfangreiche und zusätzlich neue Finanzmittel für den Freiwilligenbereich (s. Punkt 4.10) zur Verfügung gestellt.

### Investitionen und Investitionsförderung

Die Gemeinde Alt Bukow führt im Haushaltsjahr 2023 neben den laufenden Maßnahmen, die aus den Vorjahren offen sind und in 2023 fortgeführt werden, zahlreiche neue Investitionsvorhaben aus. Dabei handelt es sich um:

die Erneuerung von Kommunaltechnik	Produkt 11403	
	Einzahlungen:	0,0 TEUR
	Auszahlungen:	20,0 TEUR
die Anschaffung von Atemschutzgeräten sowie einem Systemtrenner-Standrohr	Produkt 12600	
	Einzahlungen:	0,0 TEUR
	Auszahlungen:	14,0 TEUR
die Straßenerneuerung zwischen Alt Bukow und Teschow (Ansatzserhöhung in 2023)	Produkt 54100	
	Einzahlungen:	219,0 TEUR
	Auszahlungen:	230,0 TEUR
die Anschaffung von zwei Geschwindigkeitsmessgeräten	Produkt 54100	
	Einzahlungen:	0,0 TEUR
	Auszahlungen:	5,0 TEUR

Bei der mittelfristigen Finanzplanung wurden keine Maßnahmen im laufenden Aufwand und keine Investitionsvorhaben berücksichtigt, da keine konkretisierten und finanziell untersetzten Vorhaben vorliegen.

## Verwaltung des „Kapitalvermögens“ in Bezug auf die allgemeinen Marktzinsentwicklungen

Die im zweiten Halbjahr 2022 veränderte Leitzins-Politik der Europäischen Zentralbank, mit dem Ziel der Inflationsentwicklung entgegenzuwirken und für Preisniveaustabilität zu sorgen, hat zu einer erheblichen Bewegung in den Kapitalmärkten gesorgt. Die Erhebung von Negativzinsen und Verwarentgelten auf größere Kapitalvermögen ist in der Folge entfallen. Für die Gemeinde Alt Bukow entfallen damit Aufwendungen in Höhe von ca. 1,5 TEUR / anno.

### § 2b UStG

Die Einführung zur verpflichtenden Umsetzung von § 2b UStG wurde auf den 01.01.2023 verschoben. Tendenziell ist zu vermuten, dass die laufende politische Debatte eine erneute Fristverlängerung zum 01.01.2025 zum Ergebnis hat (Stand: 01.12.2022).

Die Gemeinde Alt Bukow wird eine nochmalige Fristverlängerung nicht nutzen. Alle erforderlichen vorbereitenden Tätigkeiten wurden im 3. Quartal 2022 abgeschlossen, so dass eine Einführung zum 01.01.2023 erfolgt.

Die Gemeinde fällt im Sinne des § 19 UStG unter die „Kleinunternehmerregelung“. Eine stetige Überprüfung dieser Eigenschaft ist erforderlich und sichergestellt.

### Finanzielle Leistungsfähigkeit und Perspektive

Die Gemeinde Alt Bukow hat mittelfristig eine finanziell gesicherte Leistungsfähigkeit und Perspektive. Auch wenn die Gemeinde die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik wiederhergestellt hat (s. Punkt 5), wird sie perspektivisch gezwungen sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Fortschreibung des finanziellen Konsolidierungskurses und der Umsetzung erforderlicher Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen auf der anderen Seite zu finden. In der Folge ist die Gemeinde aufgefordert, ihre Einnahmen- und Ausgabenpolitik weiter zu schärfen.

Es wird der Gemeinde Alt Bukow empfohlen, sich der „Modellregion Ostseeküste“ anzuschließen und „anerkannter Tourismusort“ zu werden. Dadurch ergibt sich die Chance, über eine Kurabgabesatzung zusätzliche Erträge zu generieren. Die kulturellen Einrichtungen und touristischen Sehenswürdigkeiten sowie kleinere Beherbergungs- und FEWO-Übernachtungsmöglichkeiten sind durchaus vorhanden. Ebenfalls ist die Anpassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 zu überprüfen.

Kostendämpfende Maßnahmen im Ausgabenbereich mit nachhaltigem Charakter sind laufend zu untersuchen. Andere Maßnahmen wurden nach Möglichkeit, gerade mit Blick auf die Auswirkungen der Energiekrise und einer Inflation mit einer Rate von 10. V. H., bereits ergriffen. Die Preisentwicklungen im Aufwandsbereich (u. a. Bewirtschaftungskosten) wurden entsprechend für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 erhöht.

## 2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

### 2.1 Darstellung des Haushaltsausgleichs

#### 2.1.1 Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis <sup>1</sup>	Jahresergebnis je Einwohner
		In €		
		1	2	3
<b>1.</b>	<b>Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge</b>			
1.1	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2021	-100.484,18	
1.2	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	47.986,21	94,65
1.3	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	78.600	155,03
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	10.100	19,92
<b>3.</b>	<b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>2023</b>	<b>36.202</b>	
<b>4.</b>	<b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>			
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-5.400	-10,65
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-13.400	-26,43
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2026	15.500	30,57
<b>5.</b>	<b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b>	<b>2026</b>	<b>32.902</b>	

<sup>1</sup>Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 25 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen. Der Ergebnishaushalt ist in der Planung ausgeglichen.

#### Hinweis zum Jahresergebnis der Haushaltsjahres 2022:

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde ein Planergebnis mit einem Überschuss von 78,6 TEUR eingestellt. Im Zuge der unterjährigen Haushaltsdurchführung kann festgestellt werden, dass das tatsächliche Jahresergebnis dem PLAN-Ergebnis entsprechen wird.

Einzelübersicht von ausgewählten Erträgen und Aufwendungen

<b>Erträge</b>	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 Ergebnis</b>	<b>2022 Plan</b>	<b>2023 Plan</b>
Grundsteuer A	17.000	16.091	16.100	16.100
Grundsteuer B	46.300	46.337	46.000	47.500
Gewerbsteuer	45.200	16.767	25.000	40.000
Gem.anteil Einkommenssteuer	100.900	125.169	126.600	139.400
Gem.anteil an d. Umsatzsteuer	4.900	4.765	4.000	4.000
Zweitwohnungssteuer	9.900	24.920	15.000	25.000
Hundesteuer	1.400	1.538	1.400	1.600
Familienleistungsausgleich	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Schlüsselzuweisung investiv SZ / zweckgebund. Kapitalrücklage	298.000 <i>davon: 11.920</i>	292.440 <i>davon: 11.698</i>	278.300 <i>davon: 0,00</i>	359.700 <i>davon: 0,00</i>
Infrastrukturpauschale (gültig von 2020 – 2025)	26.200	35.090	34.900	37.200
	<b>549.800</b>	<b>563.117</b>	<b>547.300</b>	<b>670.500</b>

<b>Aufwendungen</b>	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 Ergebnis</b>	<b>2022 Plan</b>	<b>2023 Plan</b>
Kreisumlage	161.800	181.426	190.500	241.500
Amtsumlage	82.000	82.502	92.500	98.300
Gewerbsteuerumlage	4.600	1.478	5.000	5.000
Hortbetreuung / Regelkosten KITA (neu ab 2020 lt. KIFÖG)	73.200	79.435	85.000	95.000
Schullastenausgleich	26.700	36.656	35.000	40.000
<i>Abschreibungen</i>	<i>124.800</i>	<i>145.488</i>	<i>130.900</i>	<i>150.000</i>
	<b>473.100</b>	<b>526.985</b>	<b>538.900</b>	<b>629.800</b>

Die Gemeinde Alt Bukow kann die Abschreibungen im Gemeindehaushalt im Haushaltsjahr 2023 erwirtschaften.

## 2.1.2 Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht.

Ldf. Nr.	Jahr	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen <sup>1</sup>	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten <sup>2</sup>	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32) <sup>3</sup>	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32) <sup>3</sup>	
			je Einwohner		je Einwohner		je Einwohner	
		in €						
1. Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge								
1.1.	Weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe	vor 2021				572.532,94		
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	94.210,97	185,82	1.933,22	3,81	92.277,75	182,01
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	77.100	152,07	0	0	77.100	152,07
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	91.500	180,47	0	0	91.500	180,47
3.	<b>Summe / Saldo zum Ende des Haushaltsjahres</b>	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38) 4				833.411		
4. Ansätze der Haushaltsfolgejahre								
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	74.400	146,75	0	0	74.400	146,75
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	66.400	130,97	0	0	66.400	130,97
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2026	66.500	131,16	0	0	66.500	131,16
5.	<b>Summe / Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b>	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38) 4				1.040.711		

<sup>1</sup> Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 GemHVO-Doppik

<sup>2</sup> Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 32 GemHVO-Doppik.

<sup>3</sup> Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Muster 5 b, Zeile 6

<sup>4</sup> Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Muster 5 b, Zeile 7

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung, soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Die Gemeinde weist einen ausgeglichenen Finanzhaushalt aus.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum ist dem gleichnamigen Muster 5b zu entnehmen.

Der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, bestehend aus dem Ergebnisvortrag der Haushaltsvorjahre, wird zur Absicherung des vollständigen Ausgleichs des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr und in den Haushaltsfolgejahren sowie zur Finanzierung von möglichen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 15 für laufende Auszahlungen verwendet.

Die Verwendung des ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Sinne von § 12 Abs. 4 GemHVO-Doppik erfolgt nicht. Hierbei handelt es sich um eine „Kann-Regelung“ in der Gesetzesvorschrift. Diese „Kann-Regelung“ wird im Rundschreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 04.05.2022 ebenfalls beschrieben. Aus diesem Grund wird auf einen „Ausgleich des ausgewiesenen Fehlbetrags im Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ im Haushaltsjahr 2023 verzichtet. Eine Neubetrachtung erfolgt mit der Erarbeitung bzw. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024.

### 3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

#### 3.1 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachstehende Tabelle. Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2020 festgestellt. Der Jahresabschluss 2021 ist aufgestellt.

#### Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Lfd.Nr	Jahr	Ergebnsvortrag im Haushaltsfolgejahr	Rücklegen				Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres
			Allgemeine Kapitalrücklege	Zweckgebundene Kapitalrücklege kumuliert	Rücklege kommunaler Finanzvergleich	zeitliche zweckgebundene Ergebnissrücklege	
in Euro							
<b>Entwicklung in den doppischen Haushaltsjahren</b>							
1	Haushaltsjahr 2011	kameral	kameral	kameral	kameral	kameral	2.439.362,00
2	Haushaltsjahr 2012	-158.932,00	2.439.268,00	0,00	0	0	2.280.336,00
3	Haushaltsjahr 2013	-294.746,00	2.439.268,00	5.788,00	0	0	2.150.310,00
4	Haushaltsjahr 2014	-321.089,00	2.439.268,00	20.697,00	0	0	2.138.876,00
5	Haushaltsjahr 2015	-314.641,00	2.439.268,00	36.040,00	0	0	2.160.667,00
6	Haushaltsjahr 2016	-394.225,00	2.439.268,00	50.752,00	0	0	2.095.795,00
7	Haushaltsjahr 2017	-446.298,00	2.439.268,00	64.519,00	0	0	2.057.489,00
8	Haushaltsjahr 2018	-425.579,00	2.439.268,00	80.373,00	0	0	2.094.062,00
				-45.400,00			2.048.662,00
				34.973,00			2.048.662,00
9	Haushaltsjahr 2019	-353.531,08	2.439.268,00	43.606,40	0	0	2.129.343,32
10	Haushaltsjahr 2020	-100.483,80	2.439.268,00	55.526,36	0	0	2.394.310,56
11	Haushaltsjahr 2021	-52.497,59	2.439.268,00	67.223,96	0	0	2.453.994,37
12	Haushaltsjahr 2022	26.102,41	2.439.268,00	67.223,96	0	0	2.532.594,37
13	Haushaltsjahr 2023	36.202,41	2.439.268,00	67.223,96	0	0	2.542.694,37
14	Haushaltsjahr 2024	30.802,41	2.439.268,00	67.223,96	0	0	2.537.294,37
15	Haushaltsjahr 2025	17.402,41	2.439.268,00	67.223,96	0	0	2.523.894,37
16	Haushaltsjahr 2026	32.902,41	2.439.269,00	67.223,96	0	0	2.539.395,37

#### Übersicht Jahresergebnisse unter Vorbehalt

Jahr	vorl. JE	Abschreibung	Erlöse aus der Ablösung SoPo	vorl. JE bzw. Erg. Plan	Ergebnsvortrag ins HH-Folgejahr
2011					
2012	-158.932,00	0	0	-158.932,00	-158.932,00
2013	-135.814,00	0	0	-135.814,00	-294.746,00
2014	-26.343,00	0	0	-26.343,00	-321.089,00
2015	6.448,00	0	0	6.448,00	-314.641,00
2016	-79.584,00	0	0	-79.584,00	-394.225,00
2017	-52.073,00	0	0	-52.073,00	-446.298,00
2018	20.719,00	0	0	20.719,00	-425.579,00
2018: Entnahme von 45.400 EUR aus zweckgebundener Kapitalrücklage					
2019	72.047,92	0	0	72.047,92	-353.531,08
2020	253.047,28	0	0	253.047,28	-100.483,80
2021	47.986,21	0	0	47.986,21	-52.497,59
2022	78.600,00	0	0	78.600,00	26.102,41
2023	10.100,00	0	0	10.100,00	36.202,41
2024	-5.400,00	0	0	-5.400,00	30.802,41
2025	-13.400,00	0	0	-13.400,00	17.402,41
2026	15.500,00	0	0	15.500,00	32.902,41

#### Übersicht Eigenkapital unter Vorbehalt

Jahr	Invest. SZ bzw. zwgeb. KapR 8,7% 611.231420	vorl. JE bzw. Erg. Plan	Eigenkapital zum 31.12.
2011			2.439.268,00
2012	0,00	-158.932,00	2.280.336,00
2013	5.788,00	-135.814,00	2.150.310,00
2014	14.909,00	-26.343,00	2.138.876,00
2015	15.343,00	6.448,00	2.160.667,00
2016	14.712,00	-79.584,00	2.095.795,00
2017	13.767,00	-52.073,00	2.057.489,00
2018	15.854,00	20.719,00	2.094.062,00
	-45.400,00		2.048.662,00
2019	8.633,40	72.047,92	2.129.343,32
2020	11.919,96	253.047,28	2.394.310,56
2021	11.697,60	47.986,21	2.453.994,37
2022	0,00	78.600,00	2.532.594,37
2023	0,00	10.100,00	2.542.694,37
2024	0,00	-5.400,00	2.537.294,37
2025	0,00	-13.400,00	2.523.894,37
2026	0,00	15.500,00	2.539.395,37

### 3.2 Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen

Lfd. Nr.		Jahr	Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen				Sonderhilfen des Landes			
			Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			(in €)							
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
<b>1.</b>	<b>Entwicklung in Haushaltsvorjahren</b>									
1.1	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	55.526	11.698	0	67.224	0	0	0	0
1.2	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	67.224	0	0	67.224	0	0	0	0
2.	Entwicklung im Haushaltsjahr (Planung)	2023	67.224	0	0	67.224	0	0	0	0
<b>3.</b>	<b>Stand zum Ende des Haushaltsjahres</b>					<b>67.224</b>				<b>0</b>
3.1	Stand zum Ende des Haushaltsjahres je Einwohner					132,59				0
<b>4.</b>	<b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>									
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2024	67.224	0	0	67.224	0	0	0	0
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2025	67.224	0	0	67.224	0	0	0	0
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2026	67.224	0	0	67.224	0	0	0	0
<b>5.</b>	<b>Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres</b>					<b>67.224</b>				<b>0</b>
5.1	Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres je Einwohner					132,59				

#### *Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen*

Die investiv gebundene Schlüsselzuweisung ist der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen. Gemäß § 18 GemHVO-Doppik kann die zweckgebundene Kapitalrücklage zum Ausgleich abschreibungsbedingter Verluste verwendet werden.

Mit Einführung der FAG-Novelle zum 01.01.2020 entfallen die bisherigen Rechtsnormierungen gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V, die eine verpflichtende prozentuale Bildung einer investiv gebundenen Schlüsselzuweisung in Abhängigkeit des Haushaltsausgleichs vorgesehen hatte.

In der Neufassung des FAG M-V ist gemäß § 15 Abs. 4 eine „Kann“-Regel für das bisherige Verfahren normiert. Es ist vorgesehen, dass bis zu 4 v. H. der Schlüsselzuweisung für investive Zwecke verwendet werden können. Dieser Teil der Zuweisungen wird dann als Kapitalzuschuss betrachtet. In der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Carinerland ist vorgesehen, dass keine weiteren Zuführungen zur zweckgebundenen Kapitalrücklage erfolgen.

## 4. Erläuterung der Haushaltsansätze

### 4.1 Wesentliche Produkte gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GemHVO-Doppik M-V

Die Gemeindevertretung Alt Bukow hat in der Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, dass alle Produkte des Gesamthaushaltes zu wesentlichen Produkten gemäß § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik festgelegt werden. Mit Beschluss BV/AB/766/20 hat die Gemeindevertretung am 08.12.2020 die Ziele und Kennzahlen zu den wesentlichen Produkten beschlossen. Diese sind im Muster 9/4 dargestellt.

Mit Beschluss BV/AB/840/22 hat die Gemeindevertretung am 17.01.2023 das neue Produkt „12800 - Zivil- und Katastrophenschutz“ zu einem weiteren wesentlichen Produkt erklärt. Mit der gleichen Beschlussfassung wurden die Ziele und Kennzahlen zu diesem wesentlichen Produkt festgelegt. Die wesentlichen Produkte sind im Muster 9/4 dargestellt.

### 4.2 Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Zusammenfassung über die Entwicklung der Einnahmen ist nachfolgend dargestellt:

Ertrags- und Einzahlungsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Steuern	229.575,92	234.100	263.600	263.600	263.600	263.600
Zuwendungen, Umlagen und Erstattungen	363.454,37	365.800	470.500	472.500	460.500	460.500
Gebühren und Entgelte	42.239,16	44.200	46.900	46.900	46.900	46.900
Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge	21.818,00	97.600	18.600	18.600	18.600	18.600
<b>GESAMT</b>	<b>657.087,45</b>	<b>741.700</b>	<b>799.600</b>	<b>801.600</b>	<b>789.600</b>	<b>789.600</b>

In den folgenden Übersichten werden die Bereich der „Steuern“ und „Zuwendungen und Umlagen“ näher betrachtet, da diese zusammen ~ 91,81 v. H. an den Gesamteinnahmen umfassen.

#### *Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben*

Steuer- und Abgabenart	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
<b>Realsteuern</b>						
Grundsteuer A	16.091,02	16.100	16.100	16.100	16.100	16.100
Grundsteuer B	46.336,90	46.000	47.500	47.500	47.500	47.500
Gewerbesteuer	16.767,12	25.000	40.000	40.000	40.000	40.000
<b>Gemeindeanteile an</b>						
der Einkommenssteuer	125.168,72	126.600	139.400	139.400	139.400	139.400
der Umsatzsteuer	4.765,23	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>andere Steuern</b>						
Vergnügungssteuer	0,00	0	0	0	0	0
Hundesteuer	1.538,00	1.400	1.600	1.600	1.600	1.600
Zweitwohnungssteuer	18.908,93	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
sonstige Steuern	0,00	0	0	0	0	0
<b>steuerähnliche Einnahmen</b>						
z.B. Kompensationszahlungen (Familienleistungsausgleich)	0,00	0	0	0	0	0
<b>GESAMT</b>	<b>229.575,92</b>	<b>234.100</b>	<b>263.600</b>	<b>263.600</b>	<b>263.600</b>	<b>263.600</b>

a) Hebesätze zu den Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert. Damit sind die Hebesätze für die Realsteuern festgesetzt auf:

Grundsteuer A	320 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.

b) Hundesteuer

Die Hundesteuer wird wie folgt festgesetzt:

1.	Hund	15,00 EUR
2.	Hund	30,00 EUR
3.	Hund	46,00 EUR

Größere Abweichungen sind nicht zu erwarten, so dass die Einnahmen stetig fortgeschrieben werden können. Im Jahr 2023 wird eine Anpassung mit Wirkung zum 01.01.2024 überprüft.

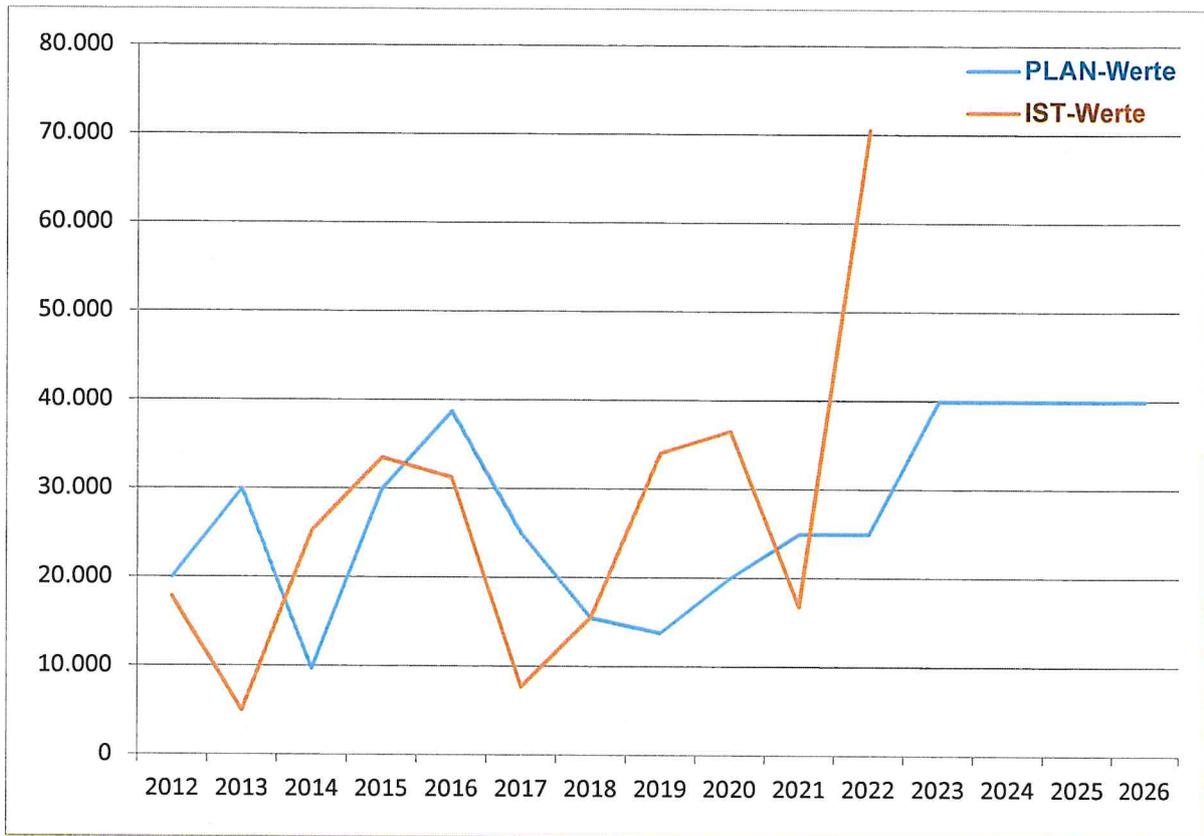
c) Entwicklung der Gewerbesteuer

Bei der mittelfristigen Finanzplanung wurde ein äußerst konservativer Ansatz gegenüber den tatsächlichen IST-Werten (Betrachtung der Vorjahresentwicklungen) gewählt. Weitere Informationen sind der nachstehenden Tabelle bzw. dem Diagramm zu entnehmen.

Haushaltsjahr	Planansatz in EUR	Tatsächliche Einnahmen in EUR
2012	20.000	17.823
2013	30.000	4.973
2014	9.700	25.233
2015	30.000	33.502
2016	38.800	31.245
2017	25.000	7.689
2018	15.500	15.583
2019	13.800	34.098
2020	20.000	36.550*
2021	25.000	16.767
2022	25.000	Stand: 19.12.2022 70.563
2023	40.000	k. A. mgl.
2024	40.000	k. A. mgl.
2025	40.000	k. A. mgl.
2026	40.000	k. A. mgl.

\*Die vom Land M-V bereitgestellten *Kompensationszahlungen für die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle* in Höhe von 4.006,00 EUR sind *nicht beinhaltet*. Im Jahr 2021 wurden keine Kompensationszahlungen gewährt. Weitere Informationen, s. Punkt 8.

## Graphische Darstellung



## Erträge aus Zuwendungen und Umlagen

Zuwendung/ Umlage	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Schlüsselzuweisungen	280.741,51	278.300	359.700	359.700	359.700	359.700
Bedarfszuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
Sonstige Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke	35.090,23	34.900	37.200	12.000	0	0
Erträge Auflösung SoPo aus Zuwendungen	47.499,87	52.400	73.600	100.800	100.800	100.800
Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0
Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
<b>GESAMT</b>	<b>363.331,61</b>	<b>365.600</b>	<b>470.500</b>	<b>472.500</b>	<b>460.500</b>	<b>460.500</b>

In der Tabelle sind die Schlüsselzuweisungen und sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse für den laufenden Zweck dargestellt. Zudem sind in den Zuweisungen u. a. die Auflösungen aus Sonderposten enthalten.

### 4.3 Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Zusammenfassung über die Entwicklung der Ausgaben zeigt die nachstehende Übersicht:

Aufwands- u. Auszahlungsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Personalaufwand	21.758,48	22.800	43.700	43.700	43.700	43.700
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	43.318,49	66.100	69.300	62.900	60.900	60.900
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen	382.905,18	412.000	484.900	504.600	502.600	502.600
Abschreibungen	145.488,11	130.900	150.000	179.100	179.100	150.300
Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	15.630,98	31.300	41.600	16.700	16.700	16.600
<b>GESAMT</b>	<b>609.101,24</b>	<b>663.100</b>	<b>789.500</b>	<b>807.000</b>	<b>803.000</b>	<b>774.100</b>

#### a) Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

Hier sind sowohl die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen und für die Arbeitnehmer berücksichtigt. In den Personalkosten sind Tariflohnsteigerungen in folgender Höhe eingestellt: 2023 - 4,0 v. H., 2024 - 2,0 v. H. sowie 2025 und 2026 von je 1,0 v. H. Eine Anpassung des Gesamtarbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen ist - gerade vor dem Hintergrund der Refinanzierung der pandemiebedingten Sozialausgabensteigerungen (z. B. KuG) des Bundes - mit einer Höhe von 2,0 v. H. in der mittelfristigen Finanzperiode veranschlagt.

#### b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude und Gemeindefahrzeuge (u. a. Gemeindebauhof, Freiwillige Feuerwehr). Bei den Bewirtschaftungskosten für Energie- und Wärmeversorgung wurden die Haushaltsansätze in den Jahren 2023 und 2024 vorsorglich um 20 v. H. gegenüber den IST-Werten aus 2022 erhöht. Ebenfalls wurden die Planansätze für Betriebsstoffe (u. a. Kraftstoffe) wegen der aktuellen Marktentwicklung für 2023 und die Folgejahre angemessen erhöht.

#### c) Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

In dieser Position sind u. a. die Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung im Sinne des KIFÖG M-V, den Schullastenausgleich und die Kreis- und Amtsumlage enthalten.

#### *Aufwendungen der Gemeinde für die Kindertagesbetreuung im Sinne des KIFÖG M-V*

Zum 01.01.2020 ist die Neufassung des KIFÖG M-V in Kraft getreten. Die damit weggefallenen Elternbeiträge haben erhebliche Auswirkungen auf die Finanzausstattungen der Gemeinden und Städte. Für die Hortbetreuungskosten im Bereich: Kindertagesstätte inkl. Kinderkrippe und Grundschule wurde bei Einführung zum 01.01.2020 je Kind ein Pauschalbetrag von 152,76 EUR / Monat erhoben. Seit Einführung ist dieser Pauschalbetrag jährlich gestiegen und beträgt zum 01.01.2023 nun 179,36 EUR / Monat. Dies entspricht einer Kostenentwicklung innerhalb von drei Jahren von etwa 20,00 v. H.

Für das Haushaltsjahr 2023 und die Folgeperioden wurden im Produkt 36506 Finanzmittel in Höhe von 95,0 TEUR eingestellt.

### Aufwendungen für den Schullastenausgleich 2022 / 2023

In dieser Aufwandsposition sind die zu leistenden Kosten für schulpflichtige Kinder der Gemeinde, die an Schulen anderer Schulträger beschult werden, dargestellt. Sie haben erheblichen Einfluss auf die gemeindliche Finanzlage. Für die Haushaltsplanungen 2023 werden die Kosten aus dem Schullastenausgleich 2021/2022 als Grundlage herangezogen. Weitere Informationen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Schule	Schülerzahl	Kosten/Schüler	Gesamtkosten
GS Rerik	1	1.098,55 € *	1.098,55 €
Stadt DBR GS Buchenberg			- €
Stadt DBR RS Am Kamp	1	1.288,07 €	1.288,07 €
GS Neubukow	19	1.098,55 €	20.872,45 €
RS Neubukow	9	1.808,63 €	16.277,67 €
Gemeinde Satow GS	1	1.288,02 €	1.288,02 €
Amt Neuburg			
Kühlungsborn GS			- €
Kühlungsborn RS	2	1.070,94 €	2.141,88 €
Wismar	1	1.300,00 €	1.300,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>44.266,64 €</b>

\*Vergleichsschule: Grundschule Neubukow

### Aufwendungen für die die Amts- und Kreisumlage

Die Entwicklungen der Kreisumlage und der Amtsumlage als Wesentliche, die Struktur der Aufwendungen / Auszahlungen bestimmende Parameter, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Angaben zu Vorjahren basieren auf Ist-Werten, die Angabe zum Haushaltsjahr und den Folgejahren auf aktuellen Plandaten:

der für den DH 2023/2024 angenommene Kreisumlagesatz beträgt 43,00 v. H.: 241,5 TEUR  
 der für 2023 geplante Amtsumlagesatz beträgt 17,50 v. H.: 98,3 TEUR

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kreisumlage	181.426	200.642	241.500	241.500	241.500	241.500
Amtsumlage	82.502	92.644	98.300	116.000	116.000	116.000
<b>GESAMT</b>	<b>263.928</b>	<b>293.286</b>	<b>339.800</b>	<b>357.500</b>	<b>357.500</b>	<b>357.500</b>
Kreisumlage in %	39,71	40,39	<b>43,00</b>			
Amtsumlage in %	16,80	18,00	<b>17,50</b>			

Aufgrund zahlreicher Faktoren, u. a. Übertragung zusätzlicher und neuer Aufgabengebiete sowie voll ausgeschöpfter Arbeitskräfteresourcen, sind in der Amtsverwaltung des Amtes Neubukow-Salzhaff im Haushaltsjahr 2022 unterjährig Personaleinstellungen, insbesondere im Fachbereich Bauamt, erfolgt. Die Mehraufwendungen des verwaltenden Amtes können im Haushaltsjahr 2023 durch Ergebnisvorträge aus Vorjahren ausgeglichen, so dass ein stabiler absoluter Amtsumlagebetrag von 1.350,0 TEUR für das Haushaltsjahr 2023 gegeben und eine Anpassung der Amtsumlage nicht erforderlich ist. Um eine für die amtsangehörigen Gemeinden / Stadt langfristige Planung des Amtsumlagebetrags bis 2026 aufstellen zu können, wird eine Anpassung des Finanzbedarfs per Amtsumlage ab dem 01.01.2024 auf dann 1.600,0 TEUR per anno erforderlich. Die geplanten Mehraufwendungen ab 2024 wurden auf Basis des für 2023 gültigen Amtsumlagebetrags hochgerechnet und in der mittelfristigen Finanzperiode eingestellt.

Der Landkreis Rostock plant für den Doppelhaushalt 2023 / 2024 eine Kreisumlage mit einem Umlagequotienten von 44,50 v. H. (Status: Mitte November 2022). Auf Basis der neuen Daten aus dem Orientierungsdatenerlass vom 25.11.2022 wurde bei der Haushaltsplanung der Gemeinde ein Quotient von 43,00 v. H. seitens der Amtsverwaltung angenommen. Abhängig vom tatsächlichen Umlagefaktor und dessen finanzielle Auswirkungen wird sich die Gemeinde vorbehalten, gegen die Festsetzung der Kreisumlage für 2023 zu widersprechen und ggf. ein Klageverfahren einzuleiten.

d) Aufwendungen der sozialen Sicherung

In dieser Position sind die Zuwendungen an sozial-caritative Einrichtungen, u. a. im Bereich der Wohlfahrtspflege, enthalten.

e) Zinsaufwendungen und -auszahlungen

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen u. a. die Zinsen für laufende Kredite aus Investitionstätigkeit. Durch die von der Europäischen Zentralbank getroffenen Maßnahmen in der Leitzinspolitik sind keine Aufwendungen in Form von „Verwarentgelten und Negativzinsen auf den Bestand an liquiden Mitteln“ zu erwarten.

f) Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Darin enthalten sind Geschäftsausgaben, wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen, Sachverständigen- und Gerichtskosten, Prüfungsgebühren, Mieten und Pachten sowie allgemeine Geschäftsaufwendungen enthalten.

g) Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird neu der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln. Die Kameralistik war vom System her nicht geeignet, diesen Werteverzehr darzustellen.

In der folgenden Übersicht wird die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenübergestellt. Die sich daraus ergebende Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde kann grundsätzlich aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen abgedeckt werden, sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet.

Das Amt Neubukow-Salzhaff, Fachbereich Finanzverwaltung, hat die Anlagenbuchhaltung neu ausgerichtet. Es ist festgelegt, dass eine taggleiche Erfassung, Inventarisierung und Auflösung der Abschreibungen bzw. Sonderposten für neu angeschaffte Anlagen- und Wirtschaftsgüter erfolgt. In diesem Zusammenhang wurden auch bei der Haushaltsplanung alle bestehenden abschreibungsrelevanten Wirtschaftsgüter überprüft und für die neu geplanten Anlagegüter die entsprechenden Haushaltsansätze ergänzend angepasst.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in €					
	1	2	3	4	5	6
<b>Abschreibungen</b>	<b>145.488,11</b>	<b>130.900</b>	<b>150.000</b>	<b>179.100</b>	<b>179.100</b>	<b>150.300</b>
davon auf						
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0	0	0	0	0
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.321,73	8.300	8.400	8.400	8.400	8.400
Infrastrukturvermögen	134.479,35	114.900	136.600	163.700	163.700	135.000
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0	0	0	0	0
Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	0	0	0	0	0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	2.681,30	7.700	5.000	7.000	7.000	7.000
sonstige planmäßige Abschreibungen	5,73	0	0	0	0	0
außerplanmäßige Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</b>	<b>47.499,87</b>	<b>52.400</b>	<b>53.600</b>	<b>100.800</b>	<b>100.800</b>	<b>100.800</b>
davon aus						
Sonderposten aus Zuwendungen	47.499,87	52.400	53.600	100.800	100.800	100.800
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0	0	0	0	0
Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0,00	0	0	0	0	0
sonstigen Sonderposten	0,00	0	0	0	0	0
<b>Netto Abschreibungsbelastung</b>	<b>97.988,24</b>	<b>78.500</b>	<b>96.400</b>	<b>78.300</b>	<b>78.300</b>	<b>49.500</b>
Jahresergebnis ohne Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	47.986,21	78.600	10.100	-5.400	-13.400	15.500
Stand der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen nach Zuführung	67.224	67.224	67.224	67.224	67.224	67.224
Zulässige Verrechnung mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0	0	5.400	13.400	0
<b>Verbleibende Abschreibungsbelastung</b>	<b>97.988,24</b>	<b>78.500</b>	<b>96.400</b>	<b>72.900</b>	<b>64.900</b>	<b>49.500</b>
Tatsächliche geplante Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
<b>Tatsächliche verbleibende Abschreibungsbelastung</b>	<b>97.988,24</b>	<b>78.500</b>	<b>96.400</b>	<b>78.300</b>	<b>78.300</b>	<b>49.500</b>

4.4 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre (gem. § 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

Die Gemeinde führt zahlreiche Investitionsvorhaben durch. Diese sind in der entsprechenden Anlage - Muster 10 b - zu finden. Bei der mittelfristigen Finanzplanung sind alle bekannten und geplanten Investitionsvorhaben und deren Folgekosten, soweit finanziell untersetzt und aussagekräftig, enthalten. Unter anderem sind das Verhältnis von Sonderposten und Abschreibungen (s. Punkt 4.3.g), Minder- und Mehraufwendungen bei Wartungs- und/oder Pflegemaßnahmen und sonstige Betriebs- und Geschäftsaufwendungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

4.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V - auch aus Vorjahren - bestehen nicht. Damit entfällt die Darstellung der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

4.6 Verbindlichkeiten

4.6.1 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 4a zu entnehmen.

4.6.2 Entwicklung der Investitionskredite

Die Gemeinde Alt Bukow hat seit 2022 keine Darlehens- oder sonstig geartete Kreditverpflichtungen. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

lfd. Nr.	Kreditgeber	Zweck *	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres						Zins	Ende Zinsbindung
			2021	2022	2023	2024	2025	2026		
			in EUR zum 01.01.						in %	Jahr
1.	Geldmarkt und Private									
	DKB AG	Wohnungsbau-Altschulden	94.609 <i>Sondertilgung von 92.700 EUR</i>	0	0	0	0	0	0,02	<i>getilgt</i>
	<b>Summe Geldmarkt und Private</b>		94.609	0	0	0	0	0		
	<b>Summe gesamt</b>		96.542	0	0	0	0	0		

4.6.3 Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Gemeinde veranschlagt keine Kreditaufnahmen zur Sicherung von unterjährigen Liquiditätsengpässen im Haushaltsjahr 2023. Eine weitere Darstellung ist entbehrlich.

4.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing, ÖPP, PPP) getätigt. Die Gemeinde hat keine Bürgschaften übernommen.

#### 4.8 Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.ä. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen.

Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement.

Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

Lfd Nr.	Art	Voraussichtlicher Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Einstellung	Auflösung	Sonstige Abgänge	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		in €				
1.	Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen	1.088.054,85	0	47.499,87	0	1.040.554,98
2.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0
3.	Sonderposten aus Anzahlungen	93.032,60	0	0	0	93.032,60
3.1	Anzahlen Zuwendungen	0	0	0	0	0
3.2	Anzahlungen Beiträge und ähnliche Entgelte	93.032,60	0	0	0	93.032,60
4.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0	0	0	0	0
5.	Sonstige Sonderposten	0	0	0	0	0
	<b>GESAMT</b>	<b>1.181.087,45</b>	<b>0</b>	<b>47.499,87</b>	<b>0</b>	<b>1.133.587,58</b>

#### 4.9 Entwicklung der Rückstellungen

Der voraussichtliche Stand der Rückstellungen und ihre Entwicklungen im Haushaltsjahr können der Anlage 4b - Übersicht über den Stand der Rückstellungen entnommen werden.

#### 4.10 Übersicht über freiwillige Leistungen

Die Gemeinde Alt Bukow leistet sich freiwillige Leistungen in einem geringen Umfang. Im Haushaltsjahr 2023 leistet sich die Gemeinde Aufgaben im Freiwilligkeitsbereich, die zu folgenden Nettobelastungen

im Ergebnishaushalt            in Höhe von    19.600 EUR  
im Finanzhaushalt            in Höhe von    14.300 EUR

führen. Es werden keine Zuweisungen an die Fraktionen getätigt.

Nähere Ausführungen sind auf der Folgeseite zu finden.

T H H	Produkt		Auf- wendungen	Erträge	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde	Aus- zahlungen	Ein- zahlungen	davon: Eigen- anteil
1	12600	Brandschutz	100	0	100	100	0	100
1	28100	Heimat- und Kulturpflege	3.400	1.500	1.900	3.400	1.500	1.900
1	33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	400	0	400	400	0	400
2	36602	Spielplätze	1.300	0	1.300	1.300	0	1.300
1	36700	Kinder-/ Jugendförderung	500	0	500	500	0	500
1	55300	Friedhof- u. Bestattungs- wesen	1.200	0	1.200	1.200	0	1.200
1	57300	Dorfgemeinschaftshäuser	18.300	3.800	14.500	9.900	1.000	8.900
<b>Gesamt</b>			<b>25.200</b>	<b>5.600</b>	<b>19.600</b>	<b>16.800</b>	<b>2.500</b>	<b>14.300</b>

#### 4.11 Maßnahmenbezogene Verwendung von Zuweisungen nach § 23 FAG M-V bei einer Zuführung nach § 12 Nr. 6 zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen

Die Gemeinde Alt Bukow erhält nach § 23 FAG eine Infrastrukturpauschale. Diese beläuft sich im Jahr 2023 in einer Höhe von 37,2 TEUR. Die Infrastrukturpauschale wird zur Finanzierung von verschiedenen Maßnahmen im laufenden Bereich, insbesondere für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Infrastruktur, verwendet.

Sie werden im Rahmen der Gesamtdeckung nach § 12 Abs. 6 GemHVO-Doppik unter anderem für Maßnahmen und Vorhaben bereitgestellt, die in den Produkten

- 12600 - Freiwillige Feuerwehr
- 36602 - Spielplätze
- 51100 - Räumliche Planung und Entwicklung
- 54100 - Gemeindestraßen
- 55400 - Baumpflegearbeiten

geplant sind. Auf eine Einzeldarstellung wird verzichtet.

#### 4.12 Maßnahmenbezogene Verwendung der jährlichen pauschalen Mittelzuweisung für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8a Abs. 7 KAG M-V

Die Gemeinde Alt Bukow erhält gem. § 8a Abs. 7 KAG M-V eine pauschale finanzielle Zuweisung als Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge. Der pauschale jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Abs. 4 KAG M-V ist als Erstattungsbetrag buchhalterisch ebenso zu behandeln wie „Beiträge und ähnliche Entgelte“. Aufgrund ihrer Zweckbestimmung unterliegen Beiträge und ähnliche Entgelte einer Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik. Die Mittel sind nach § 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik übertragbar und bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. *Sofern in einem Haushaltsjahr keine Straßenbaumaßnahmen geplant sind, können die Mittel mithin „angespart“ werden.* Produktseitig sind sie in der Produktgruppe 541 - Gemeindestraßen zu buchen.

Lfd. Nr.		Jahr	Sonderhilfen des Landes gem. § 8a Abs. 7 KAG M-V			
			Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			(in €)			
			1	2	3	4
<b>1.</b>	<b>Entwicklung in Haushaltsvorjahren</b>					
1.1.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	30.132	30.693	0	60.825
1.2.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	60.825	32.207	0	93.032
<b>2.</b>	<b>Entwicklung im Haushaltsjahr (Plan)</b>	<b>2023</b>	<b>93.032</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>123.032</b>
<b>3.</b>	<b>Stand zum Ende des Haushaltsjahres</b>					<b>123.032</b>
3.1	Stand zum Ende des Haushaltsjahres je Einwohner					242,67
<b>4.</b>	<b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>					
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	123.032	30.000	0	153.032
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	153.032	30.000	0	183.032
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2026	183.032	30.000	0	213.032
<b>5.</b>	<b>Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres</b>					<b>213.032</b>
5.1	Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres je Einwohner					420,18

Die Zahlungen erfolgten erstmals im Haushaltsjahr 2020. Mit Bescheid vom 25.06.2020 informierte das Ministerium für Inneres und Europa, dass die Gemeinde Alt Bukow gemäß o.g. Rechtsvorschrift einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 30,1 TEUR für 2020 erhält. Mit Bescheid vom 25.06.2021 wurde ein Zuweisungsbetrag von 30,7 TEUR für das Haushaltsjahr 2021 beschieden. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde ein Zuweisungsbetrag in Höhe von 32,2 TEUR gewährt. Aus den v. g. Gründen wird in der mittelfristigen Finanzplanung ein Wert von 30,0 TEUR angenommen.

## 5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde Alt Bukow weist sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums einen Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt aus. Laut Datenauswertung „RUBIKON“ befindet sich die Gemeinde in folgender Leistungsstufe:

Gesamtpunktzahl: „- 0 -“  
Leistungsgruppe: „grün - gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit“

Die Eigenkapitalausstattung kann im Finanzplanungszeitraum weiter auf einem konstant hohen Niveau gehalten werden.

Die Gemeinde hat keine Verpflichtungen aus Darlehen oder sonstigen Krediten. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Es ist festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegeben ist.

Die Entwicklung der Kassenbestände in den letzten zwölf Monaten stellt sich wie folgt zum jeweiligen Monatsende dar:

Monat	in EUR
Dezember 2021	931.780
Januar 2022	926.173
Februar 2022	934.932
März 2022	958.976
April 2022	961.643
Mai 2022	1.029.055
Juni 2022	971.097
Juli 2022	1.014.602
August 2022	1.055.504
September 2022	1.023.968
Oktober 2022	1.019.144
November 2022	1.035.505

## 6. Haushaltssicherungskonzept

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

## 7. Wesentliche Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und Unternehmen, Einrichtungen sowie Sondervermögen

Die Gemeinde Alt Bukow hat keine Beteiligungen an verbundenen Unternehmen o.ä. Ebenfalls verfügt die Gemeinde Alt Bukow über kein Sondervermögen.

Die Gemeinde verfügt ausschließlich über Anteilsrechte bei folgenden Unternehmen:

- A Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG
- B Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung

Die Anteilsrechte sind in der Bilanz im Bereich der AKTIVA unter der Position 1.3 Finanzanlagen dargestellt. Sie werden bilanziert laut festgestelltem Jahresabschluss zum 31.12.2020 für

A	in Pos. 1.3.3	auf einen Betrag in Höhe von	38.469,00 EUR
B	in Pos. 1.3.5	auf einen Betrag in Höhe von	278.433,00 EUR

Laut vorläufigem Jahresabschluss 2021 gibt es keine Änderungen in den Bilanzpositionen.

Die Gemeinde Alt Bukow plant Einnahmen aus beiden Beteiligungen in der Haushaltssatzung 2023 im Ergebnis- und Finanzhaushalt wie folgt:

A	Sachkonto: 61200-47300000 / -67300000	Ansatz: 6.500,00 EUR
B	entfällt	Ansatz: 0,00 EUR

Bei beiden Beteiligungen handelt es sich um Zweckverbände, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten. Eine weiterführende Betrachtung ist gemäß § 73 KV M-V entbehrlich. Darüber hinaus hat die Gemeinde Alt Bukow keine Möglichkeit der wesentlichen oder maßgeblichen Einflussnahme. Weitere Einnahmen entstehen im Bereich der Gewerbesteuern. Diese werden aber nicht gesondert ausgewiesen.

## 8. Darstellung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Bezugnehmend auf den Orientierungserlass vom 02.10.2020 sind die aus der COVID-19-Pandemie verursachten finanziellen Haushaltsbelastungen im Besonderen darzustellen und zu erläutern. Dem pflichtigen Aufgabenbereich zuzuordnende Aufwands- / Auszahlungsanstiege sind entsprechend darzustellen. Diesbezüglich sind die betreffenden Planansätze der Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die IST-Zahlen des Haushaltsjahres 2020 den IST-Zahlen des Haushaltsjahres 2019 gegenüberzustellen. Unterstützungsleistungen von Bund und Land sind gegenzurechnen.

Weitere Erläuterungen sind in der Tabelle auf der Folgeseite veranschaulicht.

Sachkonto	Maßnahme / Auftrag	IST - Aufwand in EUR	Veränderungen im Planansatz zwischen 2019, 2020 bis 2022
11403.52320000	2020: Beschaffung von Mund- Nasen-Bedeckungen, Corona-Tests u. Hygiene- artikel 2021: s. 2020	2020: ca. 0,00  2021: ca. 50,00	keine Veränderungen
61100.40130000	Einnahmeausfälle bei der Gewerbsteuer*	2020: 36.549,93  2021: 16.767,12	keine Veränderungen
	<u>Kompensationszahlung für pandemiebedingte Gewerbesteuerausfälle:</u> Das Land M-V leistete im Jahr 2020 <i>Kompensationszahlungen für die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle</i> in Höhe von 4.006,00 EUR an die Gemeinde. Sie sind im Sachkonto -41320000/-61320000 gebucht. In 2021 wurde keine Kompensationszahlung gewährt.		

\* Das durchschnittliche Gewerbesteuer-Istaufkommen beträgt in den letzten 5 Jahren 25,0 TEUR. Die Abweichung zwischen IST-Aufkommen 2021 und dem Durchschnitt beträgt somit - 8,2 TEUR.

In den o.g. Aufwendungen und Auszahlungen sind keine Personalkosten (auch Reisekosten) für den allgemeinen Mehraufwand enthalten. Der Mehraufwand wurde durch Zurückstellen anderer operativer Aufgaben und Ausnutzung diverser tarifvertraglicher Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung kompensiert. Größere Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben sind nicht entstanden und können daher in der Gesamtbetrachtung vernachlässigt werden.

Die IST-Aufwendungen für 2022 sind noch nicht verifizierbar, werden pauschal mit 50 EUR veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2023 wird, analog der Vorjahre, mit Aufwendungen von 50 EUR geplant. Sie werden nicht gesondert ausgewiesen.

## 9. Fazit und Ausblick

Auf die bereits unter Punkt 1 in den „Erläuterungen zur Haushaltsplanung 2023“ genannten Ausführungen wird an dieser Stelle noch einmal verwiesen.

Große Unsicherheiten und Risiken bestehen darin, dass sich die aktuelle Inflationsentwicklung mit fast 10 v. H. auch in 2023 weiter fortsetzt. Die damit einhergehenden negativen finanziellen Wechselwirkungen auf die Preisstabilität und das Preisniveau sind schwer kalkulierbar. Jedoch sind erste Anzeichen für eine Abflachung bzw. für eine sich anbahnende Trendumkehr auf Basis diverser Wirtschafts(frühwarn)indikatoren seit Mitte November 2022 feststellbar.

Auch wenn die Gemeinde die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik seit dem Jahr 2022 wiederhergestellt hat, wird sie perspektivisch gezwungen sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Fortschreibung des finanziellen Konsolidierungskurses und der Umsetzung erforderlicher Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen auf der anderen Seite zu finden.

Der Erhalt des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt muss zukünftig stärker bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden, um auch dauerhaft den Werteverzehr erwirtschaften und darstellen zu können.